



Autor
Ernst Patka

Steuerberater und Wirtschaftsmediator
Steuer & Service
Steuerberatungs GmbH

ernst.patka@steuer-service.at

Spitzenideen der Mitarbeiter abgabenrechtlich begünstigt prämiieren

Viele gute Ideen führen zu Einsparungen. Für die Arbeitgeber kann es sich daher lohnen, ein betriebliches Vorschlagswesen zu installieren und die Vorschläge der Mitarbeiter zu prämiieren. Die Zuwendungen für Dienst-erfindungen und Vorschläge sind teilweise von Lohnsteuer- und Sozialabgaben befreit.

Dienst-erfindungen

Eine Dienst-erfindung liegt vor, wenn ein Mitarbeiter während seiner Tätigkeit im Unternehmen eine patentfähige Erfindung entwickelt – wobei sich die Patentfähigkeit

nach den Bestimmungen des Patentgesetzes richtet. Auch Erfindungen, die nie ein Patent erhalten, können Dienst-erfindungen sein. Ob das Patentamt tatsächlich ein Patent erteilt, ist für den Status der Dienst-erfindung unerheblich. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Entwicklung von Software nie Gegenstand einer Dienst-erfindung sein kann, da Software generell nicht patentfähig ist (vgl. hierzu auch S. 52). Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen Dienst-erfindungen gegenüber den Finanzbehörden nachweisen können: Wird die Dienst-erfindung patentiert, reicht eine Patenturkunde als Nachweis aus. Andernfalls müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf andere Weise dokumentieren, dass es sich

um eine patentierfähige Erfindung handelt. Die bloße Behauptung, ohne entsprechende Dokumentation, genügt in jedem Fall nicht (VwGH 08.10.1963, 947/61).

Verbesserungsvorschläge

Vorschläge von Arbeitnehmern sind dann abgabenrechtlich begünstigt, wenn sie im Unternehmen zu Rationalisierungen oder Ergebnisverbesserungen führen. Ergebnisverbesserungen liegen vor, wenn der Vorschlag zumindest teilweise umgesetzt wird und einen Vorteil für das Unternehmen bringt. Die Abgabenbegünstigung setzt somit die Realisierung der Mitarbeiterideen voraus. Nur Verbesserungsvorschläge, die über die normale Dienstpflicht des Mitarbeiters hinausgehen und keine Selbstverständlichkeiten darstellen, sind begünstigungsfähig. So hat ein Softwareprogrammierer, der eine neue Version eines laufenden Textverarbeitungsprogramms entwickelt, keinen Anspruch auf eine steuerbegünstigte Verbesserungsprämie, denn es ist seine Aufgabe, das Produkt zu verbessern. Auch der Geschäftsführer einer GmbH, hat in jeder Sekunde seiner Arbeitszeit an Einsparungsmöglichkeiten im Unternehmen zu denken – so sehen es Finanz und Rechtsprechung. Als Konsequenz daraus ergibt sich, dass selbst kreative Geschäftsführer stets an dem Kriterium „der Verbesserungsvorschlag muss über die normale Dienstpflicht hinausgehen“ scheitern und keine begünstigten

Abrechnungsbeispiel

Ein Angestellter bezieht seit Jänner 2005 ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von 4.000 Euro. Im Mai erhält er einen Urlaubszuschuss von 4.000 Euro, im Oktober eine Prämie für einen Verbesserungsvorschlag in Höhe von 5.000 Euro. Inwieweit die Prämie abgabenrechtlich begünstigt ist, lässt sich wie folgt ausrechnen:

- ▶ Das Jahressechstel beträgt 8.000 Euro (im Beispielfall: 2 x Monatsbruttobezug)
- ▶ zuzüglich Erhöhung um 15 Prozent (= 1.200 Euro)
- ▶ maximale begünstigungsfähige Verbesserungsvorschlagsprämie: 9.200 Euro (8.000 Euro + 1.200 Euro)

Da es sich bei der gegenständlichen Begünstigung um ein zusätzliches Jahressechstel handelt, reduziert weder der Urlaubszuschuss noch das Weihnachtsgeld das begünstigte Prämienausmaß.

Oktober-Gehaltsabrechnung

	Gehalt Oktober	Bezug Verbesserungsvorschlag
Bruttobezug	4.000,00	5.000,00
Sozialversicherung		
Dienstnehmerbeitrag	- 653,40	00,00
Lohnsteuer	- 994,18	- 300,00
Summe Abzüge	- 1.647,58	- 300,00
Nettoauszahlungsbetrag	2.352,42	4.700,00

Dienstgeberkosten im Oktober

	Gehalt Oktober	Bezug Verbesserungsvorschlag
Bruttobezug	4.000,00	5.000,00
Sozialversicherung		
Dienstgeberbeitrag	794,97	00,00
Lohnnebenkosten (Wien)	316,00	395,00
U-Bahn-Steuer	3,60	0,00
Summe Dienstgeberkosten	1.114,57	395,00
Gesamtkosten Dienstgeber	5.114,57	5.395,00

Prämien lukrieren können. Der Arbeitgeber muss Prämien für Verbesserungsvorschläge aufgrund von „lohngestaltenden Vorschriften“ zahlen (§ 68 Abs. 5 Z 1 bis Z 7 EStG). Dazu zählen Regelungen im Kollektivvertrag oder in Betriebsvereinbarungen oder innerbetriebliche Vereinbarungen für alle Mitarbeiter beziehungsweise für sachlich abgegrenzte Mitarbeitergruppen. Eine lohngestaltende Vorschrift muss festlegen, nach welchen Kriterien sich die Höhe einer Prämie – zumindest einigermaßen bestimmbar – errechnet.

Abgabenbegünstigung

1. Lohnsteuer

Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge können – wenn alle genannten Voraussetzungen vorliegen – lohnsteuerlich im Ausmaß von einem zusätzlichen, um 15 Prozent erhöhten Jahressechstel mit sechs Prozent abgerechnet werden. Der diesen Grenzwert übersteigende Prämienbetrag wird voll besteuert.

Dienstleistungen: Sind die steuerlichen Voraussetzungen erfüllt, kann das Finanzamt für ein und dieselbe patentierte (beziehungsweise patentfähige) Dienstleistung über mehrere Jahre hinweg eine Vergütung gewähren. Das zusätzliche – um 15 Prozent erhöhte – Jahressechstel steht in diesem Fall in jedem dieser Kalenderjahre zu.

Verbesserungsvorschläge: Im Gegensatz zur Vergütung für Dienstleistungen haben Prämien für Vorschläge einmaligen Charakter. Sie können daher nur einmal mit einem um 15 Prozent erhöhten Jahressechstel des betreffenden Kalenderjahres begünstigt besteuert werden.

2. Sozialversicherung

In der Sozialversicherung sind Prämien für Dienstleistungen sowie für Verbesserungsvorschläge nicht als Entgelt zu behandeln (§ 49 Abs. 3 Z 10 und 24 ASVG). Für beide Zahlungen müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine Sozialversicherungsbeiträge entrichten.

3. Lohnnebenkosten

Die Prämien für Dienstleistungen und Vorschläge sind – mit Ausnahme des Abfertigung-Neu-Betrages – lohnnebenkostenpflichtig: Unternehmen müssen den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB), den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) sowie Kommunalsteuern entrichten.

KILOMETERGELD ODER KOSTENABRECHNUNG DER STEUERSPARTIPP DES PRAKTIKERS

Auf Vorschlag der Bundesregierung hat der Nationalrat ein Aktionspaket im Bereich Energie und Treibstoff geschnürt – und unter anderem das Kilometergeld angehoben. Führt ein Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen mit seinem Privatauto, hat er üblicherweise Anspruch darauf, dass ihm der Arbeitgeber die Fahrtkosten ersetzt – er erhält Kilometergeld.

Übersicht über die amtlichen Kilometergeldsätze

Amtliches Kilometergeld für:	Kilometergeld NEU	Kilometergeld ALT
▶ Pkw, Kombi	0,38	0,36
▶ Mitreisender (Mitbeförderungszuschlag pro Person)	0,05	0,05
▶ Motorräder		
▶ bis 250 ccm	0,12	0,12
▶ über 250 ccm	0,22	0,21

Aufgrund der drastisch gestiegenen Spritkosten kann der Arbeitnehmer Steuern sparen, wenn er sich nicht das Kilometergeld, sondern die tatsächlichen Autokosten auszahlen lässt. Letztere sind ebenfalls abgabenfrei und ohne Lohnnebenkostenbelastung für den Arbeitgeber.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer hat einen Pkw für 32.000 Euro angeschafft. Er fährt im Jahr durchschnittlich 12.000 km; hievon 3.500 km für seinen Arbeitgeber.

- Er würde 1.330 Euro abgabenfreies Kilometergeld erhalten.
(= 3.500 km x 0,38 Euro)
- An tatsächlichen Kosten fallen an:

	Euro
Abschreibung (32.000 Euro : 8)	4.000,00
Reparatur, Wartung, Vignette, Versicherung (durchschnittlich pro Jahr)	800,00
Benzin (8,3 l pro 100 km; à 1,10 Euro; gerundet)	1.100,00
Gesamtkosten	5.900,00
Gesamtkosten pro km	0,49

Bei 3.500 dienstlich gefahrenen Kilometern erhält der Arbeitnehmer insgesamt 1.715 Euro, das sind um netto 385 Euro mehr, wenn er sich die tatsächlich nachgewiesenen Pkw-Kosten vergüten lässt. Fahrtenbuchführung und eine belegbare Kostenaufstellung sind für die abgabenrechtliche Anerkennung erforderlich.

Die Prämien und ihre abgabenrechtliche Behandlung – der Überblick

	Lohnsteuer		Sozialversicherung	Lohnnebenkosten	
	Innerhalb des um 15 % erhöhten zusätzlichen Jahressechstels	Außerhalb des um 15 % erhöhten zusätzlichen Jahressechstels		DB, DZ, KommSt	Abf.-Neu-Betrag
Vergütung für Dienstleistung	6 %	volle Versteuerung	frei	Steuerpflichtig	frei
Prämie für Verbesserungsvorschlag	6 %	volle Versteuerung	frei	Steuerpflichtig	frei